

37. Funktion des mit Inhaber-Schuldverschreibungen ausgegebenen Zinscoupons als Präsentationspapier für das Zinsrecht. Kann, nachdem gegen Aushändigung des Talons eine neue Zinscouponserie mit einem den Zinsanspruch einschränkenden Inhalte angenommen worden ist, für den betreffenden Zeitraum noch ein weitergehender Zinsanspruch auf Grund der Schuldverschreibung selbst geltend gemacht werden?

I. Civilsenat. Urt. v. 30. September 1885 i. S. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn (Bekl.) w. W. R. & Sohn (Kl.). Rep. I. 206/85.

- I. Landgericht Breslau.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hatte mit den von ihr auf den Inhaber ausgegebenen Schuldverschreibungen, in deren Kontext die Zahlung der Zinsen mit jährlich Fl. 15 ö. W. Silber = 10 Vereinsthaler = 17 Gld. 30 Kr. südd. W. nach Wahl der Besitzer bei der gesellschaftlichen Hauptkasse in Wien, bei S. Bleichröder in Berlin, bei der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin, bei M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. und bei der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt in Leipzig gegen Vorbringung des betreffenden Coupons zugesichert war, die erste Serie Zinscoupons dahin lautend ausgegeben:

Coupon Nr. (Nummer der Schuldverschreibung) zahlbar am
 Coupon mit Fl. 7,50 ö. W. in Silber = 5 Vereinsthaler = Fl. 8,45 südd. Währung bei der gesellschaftlichen Hauptkasse in Wien, bei S. Bleichröder in Berlin, bei der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin, bei M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. und bei der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt in Leipzig.

Kaiser-Ferdinands-Nordbahn.

Zu dem Couponbogen war behufs Erhebung der zweiten Couponserie ein Talon ausgegeben, lautend:

Nr. (der Schuldverschreibung).

Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn erfolgt dem Überbringer dieses Talons im November 1882 den zweiten Couponbogen zur entsprechenden Obligation zc.

Als es im November 1882 zur Ausgabe der zweiten Couponserie kam, erfolgte diese, offenbar im Hinblick auf die Rechtsprechung der deutschen Gerichte,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 6 S. 125,
 mit verändertem Textinhalte, indem lediglich der Betrag der österreichischen Währung, nicht aber der der deutschen Währungen, darin angegeben war, während die deutschen Zahlstellen aufgenommen waren.

Auf Grund des Besitzes einer Reihe von Schuldverschreibungen, für welche die Couponbogen dieses Inhaltes unter Aushändigung der entsprechenden Talons damals angenommen worden waren, hat im Jahre 1884 Klägerin die am 1. Mai 1884 fälligen Zinsen im Betrage der nach den Schuldverschreibungen zugesicherten deutschen Wäh-

zung von 5 Thln. pro Stück gegen Rückgabe der Zinsscoupons für diesen Termin bei M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. begehrt und sich eventuell bereit erklärt, die Zahlung in österreichischer Silberwährung zum Einlösungskurse in Frankfurt unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche anzunehmen. Die Zahlstelle verweigerte auch letzteres, da sie nur den österreichischen Silberkurs ohne Zulassung eines Vorbehaltes zahlen dürfe, Klägerin erhob nach Konstatierung der Zahlungsweigerung durch Protesterhebung hierauf bei dem Landgerichte zu Breslau als dem Gerichte, unter welchem sich Vermögen der Beklagten befand, gegen diese Klage auf Zahlung von 5 Thln. pro Coupon nebst Zinsen von der Klagezustellung ab sowie auf Erstattung der Protestkosten. Beklagte wurde in den Instanzen nach dem Klagantrage, vom Berufungsgerichte mit der Modifikation, daß die Zinsen von den zugesprochenen Zinsscouponbeträgen erst von der Rechtskraft des Urtheiles ab zu zahlen, verurtheilt. Auf die Revision der Beklagten hob das Reichsgericht, unter Zurückweisung der den Zinsenpunkt betreffenden Anschließung der Klägerin das angefochtene Urtheil auf und wies die Sache an das Berufungsgericht zurück, indem es annahm, daß Klägerin nur Zahlung in dem in den Coupons versprochenen Betrage österreichischer Silberwährung, dessen Einlösungskurs für Frankfurt nicht feststand, fordern könne.

Aus den Gründen:

„Die Frage, ob, nachdem einmal die neue Couponserie mit dem in betreff der Zahlungspflicht beschränkteren Couponinhalt widerspruchlos von dem Produzenten des Talons gegen dessen Aushändigung in Empfang genommen worden ist, doch die Zinsen für den von der betreffenden Couponserie umfaßten Zeitraum in dem weiteren Umfange, in welchem sie durch die Schuldverschreibungen zugesichert sind, auf Grund des Besizes der entsprechenden Schuldverschreibungen unter Rückgewähr der Coupons gefordert werden können, ist vom I. Civilsenate des Reichsgerichtes schon einmal, und zwar in der Prozeßsache der Handelsgesellschaft B. Wielshowski zu Namslau wider die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn Rep. I. 162/85 durch das Urtheil vom 1. Juli 1885 in verneinendem Sinne entschieden und die von dem Berufungsgerichte ausgesprochene Verurteilung der Eisenbahngesellschaft zur Zahlung der Zinsen in dem weiteren Betrage aufgehoben worden. Bei der dort vertretenen Auffassung wird auch unter Berücksichtigung der gegen

dieselbe von der Revisionsklägerin erhobenen Bedenken verblieben. Letztere gehen hauptsächlich dahin, daß, wie auch in der Rechtsprechung angenommen sei, der Coupon kein selbständiges, von der Hauptobligation unabhängiges Forderungsrecht begründe, daß die Schuldverschreibung selbst, und nicht der Coupon, der nur als Legitimationsmittel zur leichteren Begebung und Realisierung diene, das Recht auf die Zinsen begründe, der Inhalt dieser Schuldverschreibung aber durch die Ausgabe der neuen Zinscoupons keine Veränderung erfahren habe, daß, da die vollständige Wiedergabe aller Modalitäten der Zinsobligation im Zinscoupon nicht geboten sei, wie die Rechte des Besitzers der Schuldverschreibung auf Zahlung der obligationsmäßigen Zinsen in Thalern am Thalerplatze nicht dadurch hätten beschränkt werden können, daß von Hause aus der erste Couponbogen in einer Fassung ausgegeben wurde, welche nur den Guldenbetrag zum Ausdruck brachte, sie auch nicht dadurch hätten eine Änderung erleiden können, daß die Währungsalternative in der Fassung der zweiten Couponbogens weggeblieben sei, daß für die Frage eines Verzichtes durch unbeanstandete Annahme des neuen Couponbogens das Recht zur leichteren Realisierung jeder einzelnen Zinsrate im vollen obligationsmäßigen Umfange — durch den Coupon — und das Recht auf diesen Umfang des Zinsenanspruches selbst, sobald er nicht getrennt von der Schuldverschreibung und nicht bloß auf den Coupon als Inhaberpapier gestützt, sondern von dem Schuldverschreibungsinhaber, auf Schuldverschreibung und Coupon gestützt, ausgeübt werde, auseinanderzuhalten seien, und daß in einer widerspruchsfreien Annahme des neuen Couponbogens nicht der Verzicht auf letzteres Recht zu finden sei, daß insbesondere aber auch das Entgegenhalten eines von einem früheren Schuldverschreibungs- oder Taloninhaber durch Annahme des neuen Couponbogens bethätigten Verzichtes dem Wesen des Inhaberpapieres widerspreche.

Allein zunächst muß die Auffassung, als habe die Ausgabe von Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen die Bedeutung, daß der Schuldverschreibungsinhaber neben dem Rechte, die Zinsen auf Grund der Schuldverschreibung selbst zu erheben, noch ein weiteres Recht erhalte, sie in erleichteter Weise mittels des Zinscoupons zu erheben, sodas er nach seiner Wahl das eine oder das andere Recht ausüben könnte und im ersteren Falle nur bei der Zahlung den betreffenden Zinscoupon zurückgeben müßte, entschieden zurückgewiesen

werden. Die in den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. 10 S. 213 und des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. 5 S. 254 abgedruckten Urtheile hatten es lediglich mit der Frage zu thun, ob der in seiner Zinsqualität für eine bestimmte Schuldverschreibung kenntliche Zinsscoupon ein abstraktes, oder eben wegen jener Kenntlichkeit ein individualisiertes Schuldversprechen, das in seinen materiellen Wirkungen nach dem skripturmäßigen Schuldgrund eines Zinses zu behandeln sei, enthalte, und letzteres angenommen. Die Frage, welche Funktionen für den Zinsanspruch, und ob eine ausschließliche, bei Ausgabe von Zinsscoupons mit den auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen diesen Zinsscoupons zugewiesen ist, wurde in jenen Urtheilen nicht entschieden. Auch wenn für die Ausgabe der Zinsscoupons die Ermöglichung leichterer Realisierung der einzelnen Zinsrate das alleinige Motiv wäre, würde sich immer noch fragen, ob dieses Moment die rechtliche Bedeutung der Ausstellung in dem Sinne bestimmen müßte, daß der Gläubiger sich zwar des Zinsscoupons als Mittels zur Einziehung bedienen könne, aber es nicht zu thun brauche. Mit jener Kennzeichnung des Motivs wird aber ohne Grund bloß auf das Interesse des Einziehenden und nicht auch auf das des Emittenten gesehen, da die Ausgabe der Zinsscoupons doch offenbar im Interesse beider Teile zur Erleichterung des Zinszahlungsgeschäftes überhaupt erfolgt und deshalb gefragt werden muß, ob es dem Willen und Interesse des Emittenten entsprechen kann, daß der Gläubiger sich der Benutzung des Zinsscoupons als des Mittels, die Zahlung zu erhalten, begiebt, diese Zahlung auf Grund der Schuldverschreibung fordert und bei dieser Zahlung den Zinsscoupon lediglich als eine Schuldburkunde, die er nunmehr ohne Grund habe, zurückgiebt, sodas der Emittent sich gegen eine nochmalige Erhebung des Anspruches aus der Schuldverschreibung durch Erfordern und Aufbewahrung einer besonderen Quittung schützen müßte, und, auch bei der übrigens willkürlichen Annahme, daß selbst in solchem Falle die Aushändigung des Zinsscoupons als Quittung über den Empfang des Zinsbetrages wirke, doch immer wie ein gewöhnlicher Schuldner, der Quittung erhalten hat, dem nochmaligen Anspruche aus der Schuldverschreibung ausgesetzt wäre, wenn gegen diese Quittung der einfache Gegenbeweis dahin versucht wird, daß der Betrag, auf den sich die Zinsschuld beläuft, nicht oder nicht vollständig bezahlt worden wäre.

Allerdings enthalten die vorliegenden Schuldverschreibungen die

Zusicherung der Verzinsung in dem von Klägerin behaupteten Umfange. Aber es sind eben für die Erhebung dieser Zinsen mit den Schuldverschreibungen besondere Zinscoupons, und zwar inhaltlich den ganzen möglichen Zinsanspruch umfassende, ausgegeben worden. Während es nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen bei diesen selbst an jeder Vorkehrung, die erfolgten Zinszahlungen darauf zu vermerken, fehlt, heißt es in betreff der Zinserhebung in den Schuldverschreibungen: „die Zinsen werden halbjährig gegen Weibringung des betreffenden Coupons ausbezahlt“, und an anderer Stelle: „die Coupons werden bei der Gesellschaftshauptkasse *ic* ausbezahlt“. Es bedarf hier nicht der Erörterung der Frage, ob bei der Erhebung der Zinsen auf Grund des Zinscoupons der Produzent desselben als selbständiger Inhaber dieses als selbständig circulierend gedachten Papiers anzusehen ist, oder ob er nur als der Inhaber oder der Vertreter des Inhabers der entsprechenden Schuldverschreibung gilt. Diese Frage kann von Bedeutung werden, insbesondere wenn in den Verkehr gelangte Zinscoupons zu einer Schuldverschreibung, die selbst niemals emittiert worden ist, in Frage stehen, oder wenn der Inhaber der Schuldverschreibung gegen die Erhebung des Zinscoupons seitens eines Dritten, weil er ihm abhanden gekommen, beim Emittenten Widerspruch erhebt. Hier mag die materielle Zugehörigkeit der Forderung als Zinsforderung zu einer bestimmten Kapitalforderung, wie sie in dem Zinscoupon selbst zum Ausdruck gelangt ist, die beschränkendere Auffassung rechtfertigen, und dabei auch die Erwägung zu ihrem Rechte kommen, daß Zinscoupons vom Verkehre insbesondere bis zur Fälligkeit in der Regel als Gegenstände selbständiger Circulation nicht aufgenommen werden. In diesem Sinne mag man daher auch den Zinscoupon als Legitimationszeichen auffassen, obwohl, wenn die Zinscoupons selbst auf Inhaber lauten, die Fassung, welche durch diesen Begriff gekennzeichnet werden soll, im Interesse des gutgläubigen Verkehrs wiederum mannigfachen Einschränkungen erfahren wird.

Vgl. Gareis in Busch, Archiv Bd. 34 S. 114 flg.

Darüber aber kann kein Bedenken obwalten, daß, wenn bei Ausgabe besonderer Zinscoupons mit der Schuldverschreibung in betreff der Zinserhebung in letzterer gesagt ist, daß die Zinsen gegen den Coupon oder gegen Weibringung des Coupons ausbezahlt würden, dies nicht den Sinn der bloßen Verleihung einer Befugnis an den Inhaber der

Schuldverschreibung, sich zur Einfassung der Zinsrate des Coupons als Mittels zu bedienen, welche Befugnis derselbe auch unausgeübt lassen könnte, indem er alsdann die Zinsen auf Grund der Schuldverschreibung forderte, vielmehr ebenso den Sinn der Verleihung eines Rechtes an den Ausgeber hat, nur zu zahlen, wenn sich der Inhaber dieses Mittels bedient. Wer erklärt, gegen ein bestimmtes Papier zahlen zu wollen, erklärt damit nicht, sowohl, wenn es der Gläubiger will, gegen dieses Papier, wie auch sonst unter Absehen von diesen Papieren zahlen zu wollen, sondern nur gegen dieses Papier zahlen zu wollen, und zwar nicht in dem Sinne, daß er nur nach der Zahlung die Aushändigung des Papiers als einer Schuldurkunde, die der Gläubiger dann ohne Rechtsgrund habe, oder, um ihm als Quittung zu dienen, zu verlangen habe, sondern in dem Sinne, daß der Besitz des Zinscoupons Bedingung der Geltendmachung des Rechtes auf Zahlung sein soll. Nur in dieser Auffassung entspricht die Festsetzung dem natürlichen Interesse des Emittenten in bezug auf die Abwicklung der Zinszahlung bei in Menge emittierten Papieren. Wäre der Zinscoupon nur Legitimation zur Erhebung des Zinses und zugleich im Falle der Aushändigung Quittung, so würde immer noch auch in Zukunft ein Besitzer der Schuldverschreibung eine Nachforderung mittels des Beweises gegen jene Quittung, daß nicht die volle Summe des geschuldeten Zinsbetrages bezahlt worden sei, erheben können. Dem Erfolg dieser Beweisführung könnte der Emittent nur mit dem Nachweise der Umstände begegnen, welche den Willen des Zahlungsempfängers, den entsprechenden Mehrbetrag zu erlassen, darlegten. Allein dies setzt eben Kenntnis von den individuellen Umständen des einzelnen Einlösungsgeschäftes und Bewahrung solcher Kenntnis voraus. Der Emittent will aber, sobald er redlicherweise in den Wiederbesitz des Zinspapiers gelangt ist, vor jeder Nachforderung seitens eines Besitzers der Schuldverschreibung geschützt sein. Dies ist sein berechtigtes Interesse, das er bei Ausgabe von Zinscoupons mit der Bestimmung, daß gegen dieselben die Zahlung der Zinsen erfolgen soll, im Auge hat. Der Zinscoupon ist bestimmungsgemäß das Präsentationspapier für die Geltendmachung des Zinsanspruches, wie denn die Bezeichnung der Zahlung als einer gegen das Papier oder gegen Weibringung des Papiers erfolgenden in der Schuldverschreibung gerade die technische Bezeichnung für ein Präsentationspapier ist.

Vgl. Brunner in Endemann, Handbuch des Handels-, See- und Wechselrechtes Bd. 2 S. 159.

Der Akt der Zahlung der Zinsen gegen dieses Papier ist begrifflich Einlösung dieses Papiers. Entkommt dem Besitzer der Schuldverschreibung der Zinsscoupon durch Verlust oder Vernichtung, so können ihm vindiktionsrechte, sowie Rechte auf Ausreichung eines Ersatzpapiers zur Seite stehen, und es kann im letzteren Falle, wenn vor der Ausreichung die Fälligkeit des Zinstermines bereits eingetreten ist, der Akt der Ausreichung selbst, welcher die Präsentation zur Zahlung und Rückgabe doch sofort folgen würde, erspart werden. Auch mögen diese Rechte von jedem, auch einem späteren Besitzer der Schuldverschreibung geltend gemacht werden können. Aber es können nicht auf Grund der Schuldverschreibung unter Absehen vom Zinsscoupon Ansprüche auf die Zinszahlung, nicht, nachdem der Zinsscoupon einem legitimierten Inhaber gegenüber zum Gegenstande einer Einlösung gemacht worden, auf Grund der Schuldverschreibung in bezug auf den Zinsanspruch des betreffenden Termines noch Nachforderungen erhoben werden. Etwasige Verkürzungen der Rechte bei der Einlösung können nur auf der Grundlage des individuellen Einlösungsgeschäftes, indem entweder dieses wegen Irrtumes aufgerufen oder nachgewiesen wird, daß der Coupon vor der Zahlung und nur in Erwartung einer größeren Zahlung, als nachher geleistet worden, dem Emittenten herausgegeben worden sei, zur Geltung gebracht werden, und zwar nur von demjenigen, welcher thatsächlich diese Präsentation zur Einlösung vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen. Diese Funktion des Zinsscoupons wird auch in der Doktrin, gleichviel welche allgemeine begriffliche Bezeichnung man demselben glaubt geben zu müssen und zu dürfen, um allen seinen Wirkungen möglichst gerecht zu werden, kaum bezweifelt.

Vgl. Brunner a. a. O. S. 202 flg.; Stobbe Deutsches Privatrecht Bd. 3 S. 200 Note 14; Dernburg Preuß. Privatrecht Bd. 2 S. 196 und die Angeff. in Entsch. des R.D.G.'s Bd. 10 S. 214 flg.

Auch diejenigen, welche den Zinsscoupon als Legitimationszeichen charakterisieren, behaupten nicht, daß er nicht ein Legitimationszeichen sei, daß der Inhaber der Schuldverschreibung benutzen müsse, um den Zinsanspruch zur Geltung zu bringen, und führen selbst aus, daß er in der Hand des Emittenten nach der Einlösung diesen ausreichend sichere,

weil er nunmehr von keinem früheren Inhaber mehr zur Legitimation benutzt werden könne.

Vgl. Gareis, a. a. O. S. 112. 113.

Zur Erlangung der weiteren Coupons nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen die erste Serie bestimmt war, gewährten die Schuldverschreibungen das Recht, und zwar war dies Recht mittels der ausgegebenen Talons auszuüben. Dies Recht ging auf Ausreichung von Zinscoupons mit in betreff des Umfanges des Zinsrechtes gleichem Umfange wie die bisherigen. Wurde dieser Forderung nicht entsprochen, so hatten die Besitzer die Talons an sich zu behalten und ihre Ansprüche in der Weise geltend zu machen, welche bei der Weigerung glücklicher Erfüllung übernommener Verpflichtungen zur Verfügung steht. Sie mochten selbst infolge der Weigerung, entsprechende Zinscoupons auszuliefern, statt erst auf deren Ausgabe zu klagen, zu den Fälligkeitsterminen die Zinsen entsprechend dem Umfange, in welchem sie dieselben auf Grund, entsprechend ihrem Rechte empfangener Zinscoupons, hätten geltend machen können, geltend machen. In diesem Falle hätte der Besitz der Schuldverschreibungen in Verbindung mit jener Weigerung zur Geltendmachung des Anspruches genügt, da Beklagte den Mangel des Besitzes der Zinscoupons nicht geltend machen konnte, wenn derselbe auf ihrer unberechtigten Weigerung, solche mit entsprechendem Inhalte zu gewähren, beruhte. Nichts von alledem ist in bezug auf die hier in Betracht kommenden Schuldverschreibungen und das ihnen zukommende Recht, Coupons gleichen Inhaltes wie die ersten zu erhalten, geschehen. Vielmehr sind für diese Schuldverschreibungen die Coupons mit verändertem Inhalte genommen und dafür die Talons an die Beklagte ausgehändigt worden. Damit ist für die betreffenden Schuldverschreibungen, sofern nicht ganz besondere Abmachungen zu ihren Gunsten bei dem Geschäfte der Couponbogenerhebung getroffen sind, die Möglichkeit, für den Zeitraum, den die neue Couponserie umfaßt, Zinsen in höherem Umfange zu beanspruchen, beseitigt. Die Coupons, welche genommen sind, gewähren dieses Recht nicht. Außerhalb der Zinscoupons können nach der Bestimmung, welche den Zinscoupons ein für allemal bei der Emission der Schuldverschreibungen zugewiesen ist, Zinsen überhaupt nicht gefordert werden. Rechte auf Gewährung anderer Zinscoupons bestehen aber für die Schuldverschreibungen nicht mehr, nachdem durch Annahme der veränderten Coupons

und dagegen erfolgte Aushändigung der Talons das Geschäft der Couponerhebung seine Erledigung gefunden hat, in konkludentester Weise bethätigt worden ist, daß die Ausgabe dieser Coupons als Erfüllung der der Beklagten obliegenden Couponausgabe gelte. Es ist unrichtig, wenn das Berufungsgericht und mit ihm die Revisionsklägerin dieses Ergebnis dahin auffassen, es werde damit gegen ein Inhaberpapier ein Einwand aus einem von einem früheren Inhaber bethätigten Verzicht zugelassen. Es handelt sich um die Bedeutung des Aktes der Ausreichung neuer Zinscoupons gegen Aushändigung des Talons nicht vom Standpunkte individueller Ermittelungen der Willensrichtung der vielleicht ganz unbekanntem, jedenfalls indifferenten Person desjenigen derzeitigen Schuldverschreibungsbefizers, der jene Ausreichung des Talons und Empfangnahme der Zinscoupons hat vornehmen lassen, sondern in Würdigung dieses Aktes nach der in ihm liegenden Bedeutung mit Rücksicht auf die den einzelnen Papieren nach der Natur der Sache und den ersten Emissionsbedingungen innewohnenden Funktionen. Wie er an sich formell ein Akt der Rechtsveränderung ist, welcher für jeden Inhaber der Schuldverschreibung wirkt, indem neue Präsentationspapiere gegeben werden und dafür ein Legitimationspapier der Schuldverschreibung entzogen wird, so bestimmt er auch nach der ihm innewohnenden materiellen Bedeutung den Inhalt des für den Zeitraum der neuen Couponserie geltend zu machenden Zinsanspruches für jeden Inhaber der Schuldverschreibung. Gerade die Revisionsklägerin ist es, die dem Wesen des Inhaberpapieres zuwider auf die individuelle Willensmeinung desjenigen, der den Talon ausgehändigt und den neuen Couponbogen angenommen hat, eingehen will und zur Erörterung zieht, ob es denkbar sei, daß dieser ein Recht habe aufgeben wollen, und ob sich derselbe nicht in einer Zwangslage befunden habe. Wollte man hierauf eingehen, so sind hier die verschiedensten Möglichkeiten denkbar, gewiß auch solche, bei denen der bewußte Wille, sich einer Konversion des Zinsrechtes zu unterwerfen, klar hervorgetreten wäre, wie insbesondere, wenn die betreffende Person kein anderes Interesse hatte, als ihre Zinsen stets in Wien in österreichischer Währung zu erhalten, oder gar wegen Aufgabe umfassenderer Zinsrechte von der Emittentin besonders abgefunden worden wäre. Auf diese individuellen Vorgänge kommt es eben wegen des Wesens des Inhaberpapieres nicht an. Bei der Würdigung der Bedeutung des Aktes an sich vermag aber der Umstand,

daß in der Schuldverschreibung Zinsrechte in größerem Umfange zugesichert waren, keinen Einfluß auszuüben. Zwei Möglichkeiten könnten hierbei nur in Betracht kommen. Entweder man müßte annehmen wollen, es sei nunmehr in dem Zinscoupon ein Präsentationspapier nur für einen Teil des Zinsanspruches, nämlich denjenigen, den der neue Zinscoupon in Übereinstimmung mit der Zusicherung der Schuldverschreibung enthält, geschaffen, und das darüber Hinausgehende sei auf Grund der Schuldverschreibung selbst zu fordern. . . . Allein solche Änderung der Funktion des Zinscoupons, die ihm in der Schuldverschreibung selbst beigelegt ist, konstituiert aus dem Akte in keiner Weise. Die Revisionsklägerin wirft die Frage auf, wie die Sache läge, wenn trotz der Zusicherung eines größeren Zinsumfangs in der Schuldverschreibung gleich die ersten Zinscoupons nur auf einen geringeren Umfang gestellt wären. Allein dann wäre eben von Anfang an, wenn nicht überhaupt ein in sich widerspruchsvolles Verhalten vorläge, welches das Recht auf Ausgabe anderer Zinscoupons gewähren würde, der Zinscoupon zum Präsentationspapiere nur für einen Teil des geltend zu machenden Zinsanspruches bestimmt. Dieser Fall bietet also für den vorliegenden Fall gar keine Analogie. Die zweite Möglichkeit wäre die, daß durch die Empfangnahme der neuen Coupons und Aushändigung des Talons der Schuldverschreibung noch gar nicht das Recht verloren worden sei, statt dieser Coupons andere mit umfassenderen Inhalte zu fordern, und daher mittelbar durch diese Forderung die Zahlung der höheren Zinsen zu verlangen. Diese Auffassung sucht das Berufungsgericht noch besonders mit dem Hinweise darauf zu begründen, daß ja die Annahme der Zinscoupons sich unter dem Gesichtspunkte erkläre, daß möglicherweise der Besitzer der Schuldverschreibung bei Einziehung der einzelnen Zinsrate sich für die Einziehung in Wien entscheide und für diesen Fall der Zinscoupon den Umfang des Rechtes decke. Allein der Umstand, daß an sich die Differenz des in den neuen Coupons enthaltenen Inhaltsumfanges von dem in der Schuldverschreibung Zugesicherten feststeht, läßt sich nicht in den Akt der Empfangnahme der Zinscoupons und Aushändigung des Talons in dem Sinne hinein interpretieren, daß die Zinscoupons nicht als Erfüllung, sondern nur unter dem Vorbehalte späterer Entschließung, ob sie als Erfüllung gelten sollten, angenommen seien. Die Differenz an sich vermag die Bedeutung des Aktes ebensowenig zu beeinträchtigen, wie die Fest-

stellung, daß bei der Einlösung eines Zinsscoupons ein geringerer Betrag genommen worden ist, als hätte verlangt werden können, für sich allein eine Nachforderung zu begründen vermöchte. Es kann dabei aber auch nicht außer Betracht bleiben, daß die neuen Zinsscoupons nicht etwa bloß die Verpflichtung, in Wien zu zahlen, sondern entsprechend der von der Beklagten in betreff des Sinnes der Zusicherung der Schuldverschreibung vertretenen Auffassung auch die Verpflichtungen der Zahlung an den deutschen Währungsplätzen, nur in bezug des Geldbetrages auch hier in österreichischer Silberwährung in dem gleichen für Wien versprochenen Betrage enthielten. Sie stellten sich also inhaltlich als den ganzen Inhalt der Zinsverpflichtung, wie er nach der Auffassung der Beklagten bestand, umfassend dar. Bei einer individuellen Beurteilung würden diese Umstände die stärkste Anzeige dafür enthalten, daß, wer diese Zinsscoupons in Kenntnis ihres Inhaltes nahm, damit sich der Auffassung der Beklagten über den Umfang ihrer Zinspflicht fügen wollte. Jedenfalls aber erscheint bei der abstrakten Beurteilung eine Scheidung unzulässig, nach welcher derselbe Akt Annahme der Coupons als Erfüllung für die eine Eventualität, weil für diese der Couponinhalt die zu erhebenden Ansprüche deckte, und zugleich doch auch wieder Zurückweisung für die anderen Eventualitäten, weil hierdurch die Coupons etwas anderes und weniger enthielten, als gefordert werden konnte, bedeuten sollte.

An der ganzen diesseitigen Auffassung kann auch der Umstand nichts ändern, daß die Beklagte in Österreich domiziliert ist und bei ihrer Weigerung, Coupons anderen Inhaltes auszugeben, den Schutz der dortigen Gerichte genießen dürfte. Dies ist auch in betreff der Zinszahlung der Fall. Die Couponinhaber vermögen ja auch diese in dem erweiterten Umfange nur zu erreichen, wenn sie auf Grund in Deutschland angestrebter Prozesse in Deutschland Befriedigungsobjekte erlangen, und sie haben auch bei Geltendmachung der Zinsen aus den früheren Coupons von der Empfangnahme des ihnen dargebotenen Minderbetrages gegen Aushändigung der Coupons Abstand nehmen müssen, wenn sie mit Erfolg den Mehrbetrag gerichtlich geltend machen wollten. Es ist daher nicht abzusehen, weshalb betreffs der Ausgabe der neuen Coupons eine andere Behandlung erforderlich sein sollte. Sollte das Verhalten der Beklagten gegenüber demjenigen Besitzer der Schuldverschreibung, der die neuen Coupons gefordert hatte, als ein

Verantwortlichkeit erzeugendes widerrechtliches Benutzen einer Zwangslage des letzteren angesehen werden können, so möchte dieser einen Ersatzanspruch wegen der durch die ihm aufgezwungene Herabsetzung des Zinsrechtes bewirkten Wertverminderung der Schuldverschreibung gegen die Beklagte haben. Die Schuldverschreibung vermag selbstverständlich nicht für jeden Besitzer einen solchen Anspruch zu begründen. Hätte der betreffende damalige Besitzer der Schuldverschreibung die neuen Couponbogen in Unkenntnis der Inhaltsänderung genommen, so möchte er das Geschäft der Couponerhebung wegen Irrtumes anfechten. Wenn es Beklagte bei Ankündigung der Ausgabe der neuen Couponbogen unterlassen hatte, auf den veränderten Inhalt aufmerksam zu machen, so möchte solche Anfechtung auch noch nach längerer Zeit wegen der Glaubwürdigkeit der Behauptung einer erst später erlangten Kenntnis oder eine Anfechtung wegen Arglist von dem damaligen Schuldverschreibungsbesitzer oder einem Cessionar desselben geltend gemacht werden können. Solche Ansprüche stehen hier nicht in Frage. Vielmehr werden hier Rechte nur auf Grund der Schuldverschreibung vom jetzigen Inhaber geltend gemacht. Für diese Rechte wäre dem individuellen Verhältnisse, welches sich bei der Erhebung des neuen Couponbogens zwischen dem damaligen Besitzer der Schuldverschreibung und der Beklagten betätigt hat, nur dann eine Bedeutung beizumessen, wenn vermöge der Abrede dieser beiden der Akt der Aushändigung des Couponbogens und des Talons seiner natürlichen Bedeutung verbunden, also vereinbart worden wäre, daß dadurch die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht beseitigt werden sollte. Solche Abmachung wäre im Zweifel als zu Gunsten auch jedes späteren Inhabers der Schuldverschreibung, soweit sie nicht wieder durch konkludente Akte eines späteren Inhabers erledigt worden wäre, erfolgt anzusehen. Dies ist der Sinn der in dem früheren Urteile des Reichsgerichtes ange deuteten Annahme des neuen Couponbogens unter Vorbehalt, worunter nicht eine einseitige, mit dem vorgenommenen Akte in seiner folgerichtigen Bedeutung in Widerspruch stehende und deshalb unerhebliche Verwahrung, sondern eine, wenn auch nur unter stillschweigender Betätigung des Einverständnisses seitens der Beklagten, getroffene Vereinbarung zu verstehen ist, entweder, daß, wenn ein Zinsanspruch in anderem Umfange mit Erfolg geltend gemacht werde, noch nachträglich die gegebenen Coupons als Erfüllung überhaupt zurückgewiesen und

Coupons mit umfassenderem Inhalte gefordert werden könnten — also völlig provisorischer Charakter der geschehenen Erhebung — oder daß in solchem Falle das Zinsrecht in dem anderen Umfange auf Grund der Schuldverschreibung sollte geltend gemacht werden dürfen — also Verzicht auf die Ausreichung anderer Coupons, aber Eintritt der Schuldverschreibung selbst in die Funktion des Erhebungspapiers für den etwaigen Zinsanspruch in anderem Umfange. . . . Auch der Anspruch auf Erstattung der Protestkosten ergibt sich nach dem Vorausgeschickten als unbegründet, da das Einlösungsbegehren, das Klägerin gestellt hatte, auch soweit es auf Zahlung der geringeren Summe unter Einwilligung in einen die Nachforderung offen haltenden Vorbehalt gerichtet war, nach den vorstehenden Ausführungen nicht gerechtfertigt war. . . .

Was die Zinsen von der Klagezustellung ab für den Zinscouponbetrag anlangt, welcher der Klägerin nach neuer Verhandlung in der Berufungsinstanz noch zuerkannt werden soll, so ist auch in bezug auf solche die Anschließung der Klägerin an die Revision der Beklagten unbegründet. Wären diese Zinsen von der Klagezustellung ab, welche das Frankfurter Gesetz vom 2. Februar 1864 auch von geforderten Zinsbeträgen zuläßt, ihrer Natur nach Verzugszinsen, sodas damit gesagt wäre, es seien im Falle eines Verzuges von der durch Klagezustellung bewirkten Mahnung ab auch für eine Zinsschuld Verzugszinsen zu zahlen, so möchte allerdings in Rücksicht auf eine Maßgeblichkeit des örtlichen Rechtes von Frankfurt a./M. für die Zinszahlung von dem Berufungsgerichte gerade im Hinblick auf die Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilf. Bd. 1 S. 61. 62 zu Unrecht die Anwendung dieser Vorschrift verweigert worden sein. Aber der Zuerkennung solcher Zinseszinsen würde alsdann der Umstand entgegenstehen, daß Beklagter durch die Zustellung der Klage, welche ein unbegründetes Verlangen stellte, da Klägerin die Zinscoupons nur gegen Zahlung eines Betrages, den sie nicht zu fordern hatte, ausantworten wollte, bisher überhaupt noch nicht in Verzug gekommen ist, und es könnte sich dann nur fragen, ob nicht die Frage der Zuerkennung solcher Zinseszinsen doch noch insoweit offen zu halten wäre, als ein solcher Verzug noch im Laufe des Prozesses eintreten kann. Die betreffenden Zinsen sind aber, wie diesseits ungehindert festgestellt werden kann, da das Berufungsgericht ihre Natur nach dem betreffenden Frankfurter Rechte dahingestellt gelassen hat,

entsprechend der überwiegenden Auffassung in dem gemeinen Rechte und der Praxis in Frankfurt a./M.,

vgl. v. Savigny, System Bd. 6 S. 139; Seuffert's Archiv Bd. 2 Nr. 148, Bd. 5 Nr. 261; vgl. auch ebenda Bd. 3 Nr. 17, Bd. 7 Nr. 291, Bd. 14 Nr. 275, Bd. 28 Nr. 18,

keine Verzugs- sondern Prozeßzinsen. Diese ihre Qualifikation bringt es mit sich, daß sie nur gefordert werden können, wenn der Prozeß in dem Gebiete, für welches die betreffende Bestimmung erlassen, geführt wird. Nicht aber hat ein innerhalb des Gebietes des preußischen Landrechtes erkennendes Gericht, wenn es auch über ein materiell dem Frankfurter Rechte unterliegendes Verhältnis urteilt, deshalb auf nach preußischem Landrechte unstatthafte Zinsen zu erkennen, weil das Frankfurter Recht solche Zinsen als Prozeßzinsen zuläßt. Danach konnte unerörtert bleiben, ob dem Anspruche auf Prozeßzinsen für den der Klägerin wirklich zukommenden Betrag die Erhebung der Klage in ungerechtfertigter Höhe entgegengestanden hätte.“